

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 05.09.2011 - 05.10.2011

Behörde: Bezirksregierung Münster - Dez. 33			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Stellungnahme vom 08.09.2011 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Bischöfliches Generalvikariat Münster			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Stellungnahme vom 05.09.2011 Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Stellungnahme vom 28.09.2011 Grundsätzlich keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 20m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	Der Hinweis auf die Verfahrensweise bei der Errichtung baulicher Anlagen > 20m Höhe wird in die Planzeichnung aufgenommen	Der Anregung wird gefolgt.
Behörde: Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL Nordwest PTI 13			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Textbereich aus Stellungnahme vom 28.09.2011 Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Evangelische Kirche von Westfalen			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Stellungnahme vom 26.09.2011 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 05.09.2011 - 05.10.2011**

<b>Behörde: Gemeinde Beelen, Bauamt</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
6	Stellungnahme vom 18.10.2011 Keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
7	Stellungnahme vom 29.09.2011 Weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
8	<p>Stellungnahme vom 04.10.2011</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Dem B-Plan Nr. 423 "Ferienbauernhof Röhr" wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die Hoflage Röhr an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wird, sobald der heutige bauliche Bestand um mehr als zwei Wohneinheiten (auch im Sinne von Ferienwohnungen) erweitert wird.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle:</u> Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken. 1. Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 800 l/Min. für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen. 2. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse zu installieren. 3. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, bereits in der offengelegten Begründung ist eine ähnlich formulierte Regelung enthalten. Nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb soll diese dahingehend umformuliert werden, dass eine Änderung über den heutigen Bestand hinaus den unmittelbare Anschluss zur Folge hat (vgl. lfd. Nr. 20).</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum liegt die Ortsnetzleitung DN 200 nördlich der Eisenbahn. Dort befindet sich auch der nächstliegende Hydrant. Laut Feuerlöschmengenplan steht bei einer Entnahme über mehrere Hydranten im Umkreis von 300m eine Löschwassermenge von bis zu 70.000 l/h zur Verfügung.</p> <p>Die Forderungen zu 2. und 3. sind im Rahmen der Baumaßnahme umzusetzen, sie werden vorsorglich als Hinweis auf die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen.</p>	

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 05.09.2011 - 05.10.2011

8	<p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:</p> <p>Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der durchgeführten Eingriffs-Ausgleichsbilanz stimme ich zu. Vor Satzungsbeschluss ist das ermittelte Ausgleichsdefizit von 142 Werteinheiten durch geeignete plangebietsexterne Maßnahmen zu kompensieren. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor Satzungsbeschluss abzustimmen.</li> <li>2. Das Ergebnis der "Artenschutzrechtlichen Stellungnahme" ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Hierfür ist die Aufnahme der genannten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauzeitbeschränkung der Umbau- und Abrissarbeiten,</li> <li>– Bauzeitbeschränkung für Baufeldräumung sowie</li> <li>– gutachterliche Kontrolle potentieller Fledermausvorkommen und Unterrichtung der Unteren Landschaftsbehörde im Vorfeld von Umbau- und Abrissarbeiten als Hinweis in den Bebauungsplan erforderlich. So ist sichergestellt, dass diese Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet werden. Als ergänzende Maßnahme ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei der Inanspruchnahme der Schwalbennester je nach Ergebnis der Kontrolle das Anbringen von Ersatznestern erforderlich werden kann. In der Dokumentation der Artenschutzprüfung ist ergänzend das Blatt B auszufüllen. Hier sind die erforderlichen Maßnahmen zu nennen.</li> </ul> </li> </ol>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Die genauen Maßnahmen zum Ausgleich der 142 Werteinheiten wird spätestens zum Satzungsbeschluss abgestimmt vorliegen.</p> <p>Die angesprochenen Maßnahmen und/oder Hinweise werden in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen.</p>	
<b>Behörde: Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Münster</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
9	Stellungnahme vom 05.10.2011 Keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Behörde: Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
10	Stellungnahme vom 07.10.2011 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 05.09.2011 - 05.10.2011

Behörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
11	Stellungnahme vom 06.09.2011 Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: PLEdoc			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Stellungnahme vom 05.09.2011 Die Planung berührt keine Versorgungseinrichtungen der durch PLEdoc betreuten Eigentümer bzw. Betreiber.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: RWTH Aachen			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Stellungnahme vom 05.09.2011 Keine Einwände. Aus Sicht der RWTH bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Planung der Stadt Ennigerloh und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Stadt Beckum, Bauamt			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
14	Textbereich aus Stellungnahme vom 09.09.2011 Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Stadt Oelde			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
15	Textbereich aus Stellungnahme vom 08.09.2011 Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 05.09.2011 - 05.10.2011

Behörde: Stadt Warendorf, SG Bauordnung und Stadtplanung			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
16	Textbereich aus Stellungnahme vom 08.09.2011 Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Thyssengas GmbH Dortmund			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
17	Stellungnahme vom 07.09.2011 Die die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen. Neuverlegungen sind seitens Thyssengas z. Zt. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
18	Stellungnahme vom 06.09.2011 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
19	Textbereich aus Stellungnahme vom 02.09.2011 Das betroffene Objekt kann an die Trinkwasserversorgung mittels eines Hausanschluss in DN 40 oder DN 50 angeschlossen werden, wobei die Wirtschaftlichkeit nach der AVB Wasser V zu prüfen ist. Von einer Stichleitung mit Hydranten raten wir ausdrücklich aus hygienischen Gründen ab, da der normale Trinkwasserbedarf weit unter dem geforderten Löschwasserbedarf liegen wird und ein ausreichender Austausch des Trinkwassers in dieser Stichleitung nicht sichergestellt würde. Zudem wären die Baukosten insbesondere die Bahnbohrung mit den erforderlichen Schutzrohr und den Schachtbauwerke durch den Verursacher zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Anschluss an die Trinkwasserversorgung werden betreffen Anschlussfragen im Rahmen der Bauphase. Sie werden in die Begründung aufgenommen und an den Bauherren weitergegeben.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und an den Bauherren weitergegeben.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 05.09.2011 - 05.10.2011

Behörde: Eigenbetrieb Abwasserwerk			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
20	<p>Stellungnahme vom 05.09.2014                      Die Hofanlage Röhr verfügt aktuell über eine Kleinkläranlage, die erforderliche Genehmigung läuft noch bis 2018. Eine weitere Nutzung bis zu diesem Zeitpunkt kann aber nur nach einer grundlegenden Sanierung erfolgen.                      Einer Verlängerung der Einleitungsgenehmigung über 2018 hinaus kann aber seitens des Eigenbetriebs und des Kreises nicht zugestimmt werden, zumal der Hof mit Rechtskraft des Bebauungsplans gemäß der rechtskräftigen Abwassersatzung anschlusspflichtig ist („Abwasserüberlassungspflicht“).                      Dem Eigentümer wurde daher der Anschluss an die öffentliche Kanalisation empfohlen.</p> <p>Zudem sollte die Begründung angepasst werden, um klarzustellen, dass mit der Änderung der aktuellen Personenzahl (durch neue Wohneinheiten, auch Ferienwohnungen) eine unmittelbare Anschlusspflicht besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                      Die Hinweise des Eigenbetriebs sind schon in der Begründung vorhanden, werden aber zur besseren Verständlichkeit dahingehend umformuliert, dass jegliche Änderung über den Bestand heraus gemäß der Entwässerungssatzung zur Anschlusspflicht führt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird angepasst.</p>